

# Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp

## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 12	Freitag, 25. April 2025	54. Jahrgang
Seite	Inhalt	
43	Mitteilung über öffentliche Zustellung an Frau Manuela Schrenk	
44	Betriebssatzung für das Wasserwerk der Gemeinde Tarp	
47	Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Frörup am 16.05.2025	

Das Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: [www.amtoeversee.de](http://www.amtoeversee.de)

## Mitteilung über öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Amtsvorstehers des Amtes Oeversee, Ordnungsamt, vom 22.04.2025, Aktenzeichen Ke/720.70/067756 kann

Frau Manuela Schrenk,

letzte bekannte Anschrift: Reeshoe 7, 24885 Sieverstedt, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §155 des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein zugestellt.

Der Bescheid kann in der Amtsverwaltung im Vorzimmer, Zimmer 16, Tornschauer Str. 3-5 in 24963 Tarp zu folgenden Zeiten eingesehen und in Empfang genommen werden:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

Zusätzlich am Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Amtes Oeversee zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsnachteile drohen.

gez. Kehler, Leiter Fachbereich Öffentliche Dienste

## **B e t r i e b s s a t z u n g**

### **für das Wasserwerk der Gemeinde Tarp**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 106 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeverordnung – GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigVO) vom 05.12.2017 (GVOBl. 2017, S. 558) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tarp vom 27.03.2025 folgende Betriebssatzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Wasserwerk der Gemeinde Tarp".

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

1. Der Eigenbetrieb „Wasserwerk der Gemeinde Tarp“ ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Gemeinde Tarp.
2. Gegenstand des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist, im Gemeindegebiet die Versorgung mit Wasser sicherzustellen.
3. Die Gemeinde Tarp kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Gemeinde Tarp beauftragen.

#### **§ 3 Organe des Eigenbetriebes**

Zuständige Organe des Eigenbetriebes sind:

- a) die Gemeindevertretung
- b) der Werkausschuss
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister
- d) die Werkleitung.

#### **§ 4**

##### **Leitung des Betriebes**

1. Die Werkleitung obliegt der jeweiligen Bürgermeisterin oder dem jeweiligen Bürgermeister.
2. Die technische Leitung obliegt dem ersten Wasserwerkswärter.
3. Die Aufgaben der Gemeindevertretung sind durch die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Eigenbetriebsverordnung abgegrenzt.

#### **§ 5**

##### **Werkausschuss**

1. Zur Beratung der Werkleitung beruft die Gemeindevertretung einen Werkausschuss. Diese Aufgaben nimmt der Wirtschafts- und Finanzausschuss wahr.
2. Die Zusammensetzung des Ausschusses wird durch die Hauptsatzung bestimmt.

3. Für die Geschäftsführung dieses Ausschusses gelten die Bestimmungen, die für die Gemeindevertretung und die übrigen Ausschüsse maßgebend sind.
4. Der Ausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.
5. Der Werkausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind. Die Werkleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unterrichten.

## **§ 6 Aufgaben der Werkleitung**

1. Die Werkleitung hat den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtungspflicht besteht ohne Verzögerung für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie z.B. beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei bekannt werden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren.
2. Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen.

## **§ 7 Höhe des Stammkapitals**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 475.000,00 Euro.

## **§ 8 Rechte und Pflichten aus der Beteiligungsverwaltung**

Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Eigenbetriebs informieren, an Sitzungen des Werkausschusses teilnehmen und Unterlagen einsehen.

## **§ 9 Wirtschaftsjahr**

1. Das Wirtschaftsjahr des Wasserwerks ist das Haushaltsjahr der Gemeinde
2. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.

## **§ 10 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss**

1. Der Eigenbetrieb hat vor Beginn jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe aufzustellen.
2. Die Werkleitung hat einen Jahresabschluss inkl. Anhang nach Maßgabe der Landesverordnung über die Eigenbetriebe innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
3. Im Anhang, sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben für die Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses zu machen sind. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die

Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Werkausschusses im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Eigenbetriebes handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

## **§ 11**

### **Buchführung und Kassengeschäfte**

1. Die Buchführung und Kassengeschäfte des Wasserwerks werden von der Amtskasse des Amtes Oeversee im Rahmen des Wirtschaftsplanes unter verantwortlicher Leitung der Kassenleiterin oder des Kassenleiters durchgeführt.
2. Der Jahresbericht und der Jahresabschluss sind anlässlich der Rechnungslegung dem Werkausschuss und der Gemeindevertretung vorzulegen.

## **§ 12**

### **Abschluss von Verträgen**

Für den Abschluss von Verträgen gelten die Bestimmungen des § 51 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Hauptsatzung der Gemeinde Tarp in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 11.12.2007 außer Kraft.

Tarp, den 04. April 2025

Gemeinde T A R P  
Der Bürgermeister

gez.  
Peter Hopfstock

LS

Einladung zur Mitgliederversammlung

## **der Jagdgenossenschaft Frörup**

### Tagesordnung:

- Top 1      Berichte Vorstand & der Pächter
- Top 2      Wahlen 2 weiterer Jagdpächter
- Top 3      Wahlen Vorstand und Vertreter

am Freitag, den 16. Mai 2025 um 20:00 Uhr

in der Roten Scheune im Süderweg 16, 24988 Oeversee